Preußische Gesetzsammlung

Nr. 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, S. 533. — Verfügung des Ministers des Innern, betreffend Inkraftsetzung des auf die Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg bezüglichen Teiles des Gesetzes über die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, S. 534.

(Nr. 10969.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin. Vom 23. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Dem Landespolizeibezirke Berlin tritt der Bezirk der zum Landkreise Niederbarnim gehörigen Landgemeinde Stralau hinzu. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, (Gesetzsamml. S. 247) finden auch für den Bezirk der Landgemeinde Stralau Anwendung mit der Maßgabe, daß in polizeilichen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Landrats und die des Kreisausschusses auf die in dem Stadtkreise Lichtenberg zuständigen Behörden übertragen wird. Soweit jedoch in dem Stadtkreise Lichtenberg der Stadtausschuß zu beschließen oder im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden hat, treten in der Gemeinde Stralau an dessen Stelle der Gemeindevorsteher und die Schöffen als Kollegium.

Das Gleiche gilt auch für die nach dem Gesetze vom 7. März 1908, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin, (Gesetzsamml. S. 21) in diesen Landespolizeibezirk einbezogene Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg derart, daß in dieser der kollegialische Gemeindevorstand an die Stelle des Stadtausschusses tritt.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Gemeindevertretung bei dem Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsamml. S. 265 —) treten für die Landgemeinde Stralau an die Stelle der Bestimmung im § 51 Nummer 2 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetzsamml. 1881 S. 179) die für die Städte geltenden Vorschriften des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1909.

30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) mit der Maßgabe, daß bis zur Bildung eines kollegialischen Gemeindevorstandes an dessen Stelle der Gemeindevorsteher und die Schöffen als Kollegium treten.

§ 2.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, den Zeitpunkt festzusetzen, zu welchem die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten; er erläßt auch die zu dessen Ausführung nötigen Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kaiser Wilhelm-Kanal, den 23. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10970.) Verfügung des Ministers des Innern, betreffend Inkraftsetzung des auf die Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg bezüglichen Teiles des Gesetzes über die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin vom 23. Juni 1909. Vom 26. Juni 1909.

Auf Grund des § 2 des vorstehenden Gesetzes setze ich hiermit fest, daß die auf die Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg bezüglichen Bestimmungen mit dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 26. Juni 1909.

Der Minister des Innern.
v. Moltke.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.